

Mirow, Mecklenburg-Vorpommern, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Niederlassung des Johanniterordens.

Seit 1541 Verwaltung der Komturei durch evangelische Administratoren, hauptsächlich aus dem mecklenburgischen Herzogshaus.

Seit 1648 Bestandteil des Herzogtums Mecklenburg / protestantisch.

Heute Stadt im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

Aus Mirow:

Siebzehn Frauen und drei Männer.

Vier Frauen und ein Mann wurden verbrannt.

Eine Frau wurde mit dem Schwert hingerichtet.

Eine Frau starb in der Haft.

- 1575 die Loitzowische. keine Strafe
Sie wurde von einer Wahrsagerin der Zauberei bezichtigt.
Laut Belehrung der Juristenfakultät Rostock konnte die Loitzowische allein aufgrund Aussage der Wahrsagerin weder peinlich noch bürgerlich bestraft werden.
Das Verfahren führten Verordnete Amtsleute zu Mirow.
(Lorenz, Sönke, II,1, S.114)
- 1575 eine Wahrsagerin. Landesverweis
Die Wahrsagerin besagte die Loitzowische.
Gemäß Belehrung der Juristenfakultät Rostock keine Anwendung der Folter, dem Landesverweis wurde zugestimmt.
Das Verfahren führten Verordnete Amtsleute zu Mirow.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 114)
- 1593 Sanna Wesche. Verbrannt
Sie wurde von zu Strelitz wegen Zauberei verbrannten Personen besagt.
Der Gerichtsherr ordnete die Inhaftierung und Folter der Beschuldigten an.
Sie gestand Schadenszauber, Buhlschaft mit dem Teufel und Fahrten zum „Blocksberg“.
Die Juristenfakultät Greifswald war der Auffassung, dass die Details der Buhlschaft mit dem Teufel nicht im Detail geklärt wurden.
Sie verfügte daher in ihrer Belehrung an den Gerichtsherrn weitere Befragungen der Beschuldigten in Gegenwart eines Notars und von Zeugen.
Der Gerichtsherr folgte dieser Belehrung nicht und übersandte erneut das Geständnis an die Fakultät, welche nun das Urteil formulierte:
Tod auf dem Scheiterhaufen.
Gerichtsherr war Carl, Administrator des Stifts Ratzeburg und Herzog von Mecklenburg.
Sanna Wesche besagte die Hinrich Marten Hakersche (Verfahren Roggentin / Mirow 1593),
die Claus Dinniske, die alte Groningesche, die Anna Frauendorffer

(Verfahren Strelitz 1593), die Betesche, die Benesche, die Rakowsche, die Scheffersche (Verfahren Qualzow 1593), die alte Schustersche, die alte Kampsche und die Jonas Cinnenwebersche / Schwester der Hakerschen. (Lorenz, Sönke, II,2, S. 72 – 73, 74)

-1593 Ilse Benen.

Verbrannt

Sie wurde von zu Strelitz wegen Zauberei verbrannten Personen besagt.

Der Gerichtsherr ordnete die Inhaftierung und Folter der Beschuldigten an.

Sie gestand Schadenszauber, Teufelsbund und Buhlschaft.

Der Teufel wäre kalt gewesen, wenn er zu ihr kam.

Die Juristenfakultät Greifswald war der Auffassung, dass die Details der Buhlschaft mit dem Teufel nicht im Detail geklärt wurden.

Sie verfügte daher in ihrer Belehrung an den Gerichtsherrn weitere Befragungen der Beschuldigten in Gegenwart eines Notars und von Zeugen.

Der Gerichtsherr folgte dieser Belehrung nicht und übersandte erneut das Geständnis an die Fakultät, in deren Belehrung vom 26. August 1593 Ilse Benen jedoch nicht erwähnt wurde.

Vermutlich lag ein Versehen der Fakultät vor.

Ilse Benen starb auf dem Scheiterhaufen.

Gerichtsherr war Carl, Administrator des Stifts Ratzeburg und Herzog von Mecklenburg.

Ilse Benen besagte Sanna Wesche, die Rakowsche, Anna Frauendorff (Verfahren Strelitz 1593) und als ihre Buhlen und Teufel den Eggardt Trebbow / ehemaliger Hauptmann zu Mirow sowie den Peter Wegener.

(Lorenz, Sönke, II,2, S. 72 – 73, 74)

-1593 Sanna Rakow.

Verbrannt

Sie wurde von zu Strelitz wegen Zauberei verbrannten Personen besagt.

Der Gerichtsherr ordnete die Inhaftierung und Folter der Beschuldigten an.

Sie gestand Schadenszauber und Teufelsbund.

Die Juristenfakultät Greifswald war der Auffassung, dass die Details der Buhlschaft mit dem Teufel nicht im Detail geklärt wurden.

Sie verfügte daher in ihrer Belehrung an den Gerichtsherrn weitere Befragungen der Beschuldigten in Gegenwart eines Notars und von Zeugen.

Der Gerichtsherr folgte dieser Belehrung nicht und übersandte erneut das Geständnis an die Fakultät, welche nun das Urteil formulierte: Tod auf dem Scheiterhaufen.

Gerichtsherr war Carl, Administrator des Stifts Ratzeburg und Herzog von Mecklenburg.

Sanna Rakow besagte die Weschesche, die Benesche,

- die Heinrich Marten Hakersche (Verfahren Roggentin / Mirow 1593),
die Scheffersche (Verfahren Qualzow 1593)
und andere „Weiber“ (Namen in Quelle nicht genannt).
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 72 – 73, 74)
- 1593 die Betesche. Urteil
unbekannt
Sie wurde von Sanna Wesche (Verfahren Mirow 1593)
besagt.
Die Juristenfakultät Greifswald verfügte in ihrer Belehrung aufgrund
der Besagung die Konfrontation der Beschuldigten mit Sanna Wesche
und Ermittlungen zum Verdacht der Zauberei.
Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.
Gerichtsherr war Carl, Administrator des Stifts Ratzeburg
und Herzog von Mecklenburg.
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 72 – 73)
- 1593 die Frau des Claus Dinniske. Urteil
unbekannt
Sie wurde von Sanna Wesche (Verfahren Mirow 1593)
besagt.
Die Juristenfakultät Greifswald verfügte in ihrer Belehrung aufgrund
der Besagung die Konfrontation der Beschuldigten mit Sanna Wesche
und Ermittlungen zum Verdacht der Zauberei.
Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.
Gerichtsherr war Carl, Administrator des Stifts Ratzeburg
und Herzog von Mecklenburg.
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 72 – 73)
- 1593 die alte Groningesche. Verbrannt
Sie wurde von Sanna Wesche (Verfahren Mirow 1593)
besagt.
Die Juristenfakultät Greifswald verfügte in ihrer Belehrung
vom 19. August 1593 aufgrund der Besagung die Konfrontation
der Beschuldigten mit Sanna Wesche und Ermittlungen zum
Verdacht der Zauberei.
Die Beschuldigte wurde inhaftiert und gefoltert.
Sie gestand, dass ihre Schwiegermutter, die vor ungefähr zehn Jahren
zu Wesenberg verbrannt worden sei, ihr das Zaubern gelehrt
und ihr einen Teufel zugewiesen habe.
Weiterhin gestand sie Buhlschaft mit dem Teufel, Fahrten zum
„Blocksberg“ und Schadenszauber.
Die alte Groningesche besagte die alte Schustersche, die Kampzsche,
die Witwe des Chim Sanders und die Gese Hakersche
(Verfahren Roggentin / Mirow 1593).
Gemäß Belehrung Juristenfakultät Greifswald verbrannt.
Gerichtsherr war Carl, Administrator des Stifts Ratzeburg
und Herzog von Mecklenburg.
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 72 – 73, 75 – 76)
- 1593 die alte Schustersche / Margareta Bunger. Tod
in der Haft
Sie wurde von Sanna Wesche (Verfahren Mirow 1593)
besagt.

Die Juristenfakultät Greifswald verfügte in ihrer Belehrung vom 19. August 1593 aufgrund der Besagung die Konfrontation der Beschuldigten mit Sanna Wesche und Ermittlungen zum Verdacht der Zauberei.
 Auch die alte Groningesche besagte die alte Schustersche.
 Die Beschuldigte wurde inhaftiert und gefoltert.
 Sie gestand Fahrten zum „Blocksberg“ mit Hilfe des Teufels, welcher sie aus dem Bett auf den Berg brachte.
 Weiterhin gestand sie Buhlschaft mit dem Teufel und Schadenszauber.
 Die alte Schustersche besagte die alte Kampzsche.
 Sie bekannte, dass sie erst nach Abschneiden ihrer Haare in der Haft ein Geständnis ablegen könne.
 Mit Abschneiden der Haare wäre der Teufel von ihr gewichen.
 Die alte Schustersche verstarb in der Haft.
 Gemäß Belehrung Juristenfakultät Greifswald war der Leichnam ohne christliche Zeremonien zu beerdigen.
 Gerichtsherr war Carl, Administrator des Stifts Ratzeburg und Herzog von Mecklenburg.
 (Lorenz, Sönke, II,2, S. 72 – 73, 75 – 76)

- | | | |
|-------|--|---------------------|
| -1593 | <p>die alte Kampsche.
 Sie wurde von Sanna Wesche (Verfahren Mirow 1593) besagt.
 Die Juristenfakultät Greifswald verfügte in ihrer Belehrung vom 19. August 1593 aufgrund der Besagung die Konfrontation der Beschuldigten mit Sanna Wesche und Ermittlungen zum Verdacht der Zauberei.
 Auch die alte Groningesche und die alte Schustersche besagten die alte Kampsche.
 Die alte Kampsche entzog sich dem Verfahren durch Flucht.
 Gerichtsherr war Carl, Administrator des Stifts Ratzeburg und Herzog von Mecklenburg.
 (Lorenz, Sönke, II,2, S. 72 – 73, 75 – 76)</p> | Flucht |
| -1593 | <p>die Jonas Cinnenwebersche / Schwester der Hakerschen (Verfahren Roggentin/Mirow 1593).
 Sie wurde von Sanna Wesche (Verfahren Mirow 1593) besagt.
 Die Juristenfakultät Greifswald verfügte in ihrer Belehrung aufgrund der Besagung die Konfrontation der Beschuldigten mit Sanna Wesche und Ermittlungen zum Verdacht der Zauberei.
 Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.
 Gerichtsherr war Carl, Administrator des Stifts Ratzeburg und Herzog von Mecklenburg.
 (Lorenz, Sönke, II,2, S. 72 – 73)</p> | Urteil
unbekannt |
| -1593 | <p>Eggardt Trebbow / ehemaliger Hauptmann zu Mirow.
 Er wurde von Ilse Benen (Verfahren Mirow 1593) als ihr Buhle und Teufel besagt.
 Die Juristenfakultät Greifswald verfügte in ihrer Belehrung aufgrund der Besagung die Konfrontation des Beschuldigten mit Ilse Benen und Ermittlungen zum Verdacht der Zauberei.</p> | Urteil
unbekannt |

Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.
Gerichtsherr war Carl, Administrator des Stifts Ratzeburg
und Herzog von Mecklenburg.
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 72 – 73)

- 1593 Peter Wegener. Urteil
Er wurde von Ilse Benen (Verfahren Mirow 1593) als ihr Buhle unbekannt
und Teufel besagt.
Die Juristenfakultät Greifswald verfügte in ihrer Belehrung
aufgrund der Besagung die Konfrontation des Beschuldigten
mit Ilse Benen und Ermittlungen zum Verdacht der Zauberei.
Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.
Gerichtsherr war Carl, Administrator des Stifts Ratzeburg
und Herzog von Mecklenburg.
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 72 – 73)
- 1593 die Witwe des Chim Sanders. Entlassung
Sie wurde von der alten Groningeschen aus der Haft
(Verfahren Mirow 1593) besagt.
Haftentlassung.
Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich.
Gerichtsherr war Carl, Administrator des Stifts Ratzeburg
und Herzog von Mecklenburg.
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 76)
- 1624 Anna Zarnekow. Urteil
Die Frau wurde gefoltert, mit hoher Wahrscheinlichkeit unbekannt
erfolgte ein Todesurteil.
- 1624 die Evertsche. Entlassung
Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich. aus der Haft
- 1624 Georg Peccatel. Verbrannt
- 1635 Gretha Schadeland. Urteil
unbekannt
- 1661 Sanna Warncken. Hinrichtung
mit dem
Schwert
- 1668 Anna Könikes. Urteil
unbekannt
Die Frau wurde gefoltert, mit hoher Wahrscheinlichkeit
erfolgte ein Todesurteil.

Quellen:

-Lorenz, Sönke:
Aktenversendung und Hexenprozess,
Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald
(1570/82-1630), II,1

Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Rostocker Spruchakten von 1570 bis 1630,
Frankfurt am Main 1983

-Lorenz, Sönke:

Aktenversendung und Hexenprozess,
Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald
(1570/82-1630), II,2
Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Greifswalder Spruchakten
von 1582 bis 1630,
Frankfurt am Main 1983

- Moeller, Katrin:

Dass Willkür über Recht ginge.
Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert,
Dissertation. Bielefeld 2007.

Kontakt:

Dr. Katrin Moeller. Leiterin des Historischen Datenzentrums Sachsen-Anhalt
Institut für Geschichte der MLU Halle-Wittenberg
Emil-Abderhalden-Str. 26/27, 06108 Halle
Tel.: ++ 49 / (0)345 - 55 - 24286
email: katrin.moeller@geschichte.uni-halle.de
<http://www.geschichte.uni-halle.de/mitarbeiter/moeller/index.de.php>

Die Liste von Hexen- und Zaubereiprozessen in Mecklenburg ist Teil einer Ausstellung
im Fachmuseum "Burg Penzlin. Das Hexenmuseum in Mecklenburg".
Dort können sich Besucher über die Geschichte der Hexenverfolgung informieren
und über eine interaktive Tafel weitere Details zu den einzelnen Hexenprozessen
in Mecklenburg erfahren.

Informationen zu dem Museum auf der Website: <http://alte-burg.amt-penzliner-land.de/>

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.

Kirchstraße 11

99897 Tambach-Dietharz

Telefon: 036252 / 31974

E-Mail: bdireske56@gmail.com